

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



Gleitschirm- und Drachenflieger- Verein
Schleswig-Holstein e.V. „Milan“
Wulf Theophile
Dorfstraße 9 a
24257 Hohenfelde

Gmund, 15.01.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Stohl", 24229 Schwedeneck

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm- und Drachenflieger- Verein Schleswig-Holstein e.V. „Milan“ e.V. vom 04.10.2006 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 3, Flurstück 3/22 (Starts und Landungen), Gemarkung Dänisch-Nienhof.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zum Schutz der Uferschwalbe ist der Flugbetrieb ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 14. April eines jeden Jahres gestattet.
2. Es dürfen keine Starts erfolgen, wenn sich auf dem Weg in Startrichtung Wanderer befinden.
3. Eine Gefährdung von Personen auf dem Wanderweg und am Strand ist auszuschließen. Diesbezüglich ist ein Sicherheitsabstand stets erforderlich.
4. Alle Piloten sind in die besonderen Bedingungen vom Geländehalter hinzuweisen. Insbesondere sind steilküstenunerfahrene Piloten vor dem ersten Start durch geländeerfahrene Piloten einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 04.10.2006 wurde durch den Gleitschirm- und Drachenflieger-Verein Schleswig-Holstein e.V. „Milan“ e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der Verein beantragte die Zulassung der Flächen in der Gemeinde Stohl außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Uferschwalbe.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rendburg – Eckernförde wurde mit Schreiben vom 14.11.2006 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 11.12.2006 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass von dem geplanten Flugbetrieb das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet „Flachgründe der Eckernförder Bucht Südseite“ betroffen sei. Nach § 20e des Landesnaturschutzgesetzes (GVOBl. Schl.-H. S. 215) sei die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen. Die Prüfung ergab, dass durch den geplanten Flugbetrieb keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Prioritäre Biotop- und Arten sind durch den Flugbetrieb nicht betroffen. Die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung der genannten Natura 2000 – Gebiete ist nicht anzunehmen und eine ausführliche FFH-Verträglichkeits-Studie daher nicht notwendig. Nachdem das Gutachten von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde geprüft wurde, teilte die Behörde mit, dass nunmehr gegen den Flugbetrieb während des Zeitraums vom 01.10. bis zum 14.04. eines jeden Jahres keine Einwände bestehen.

Die Gemeinde Schwedeneck wurde mit Schreiben vom 14.11.2006 über den geplanten Flugbetrieb informiert. Von Seiten der Gemeinde wurden zunächst Bedenken geäußert. Insbesondere ging es um den Küstenwanderweg und die mögliche Beeinträchtigung von Wanderern. Mit Schreiben vom 11.10.2007 teilte die Gemeinde mit, dass der Antrag in der Gemeindevertretung erneut beraten wurde. Dem Flugbetrieb wurde zugestimmt, wenn Auflagen zur Sicherheit der Wanderer und Zuschauer in der Erlaubnis berücksichtigt werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Frank Dettmer vom 01.06.2005 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

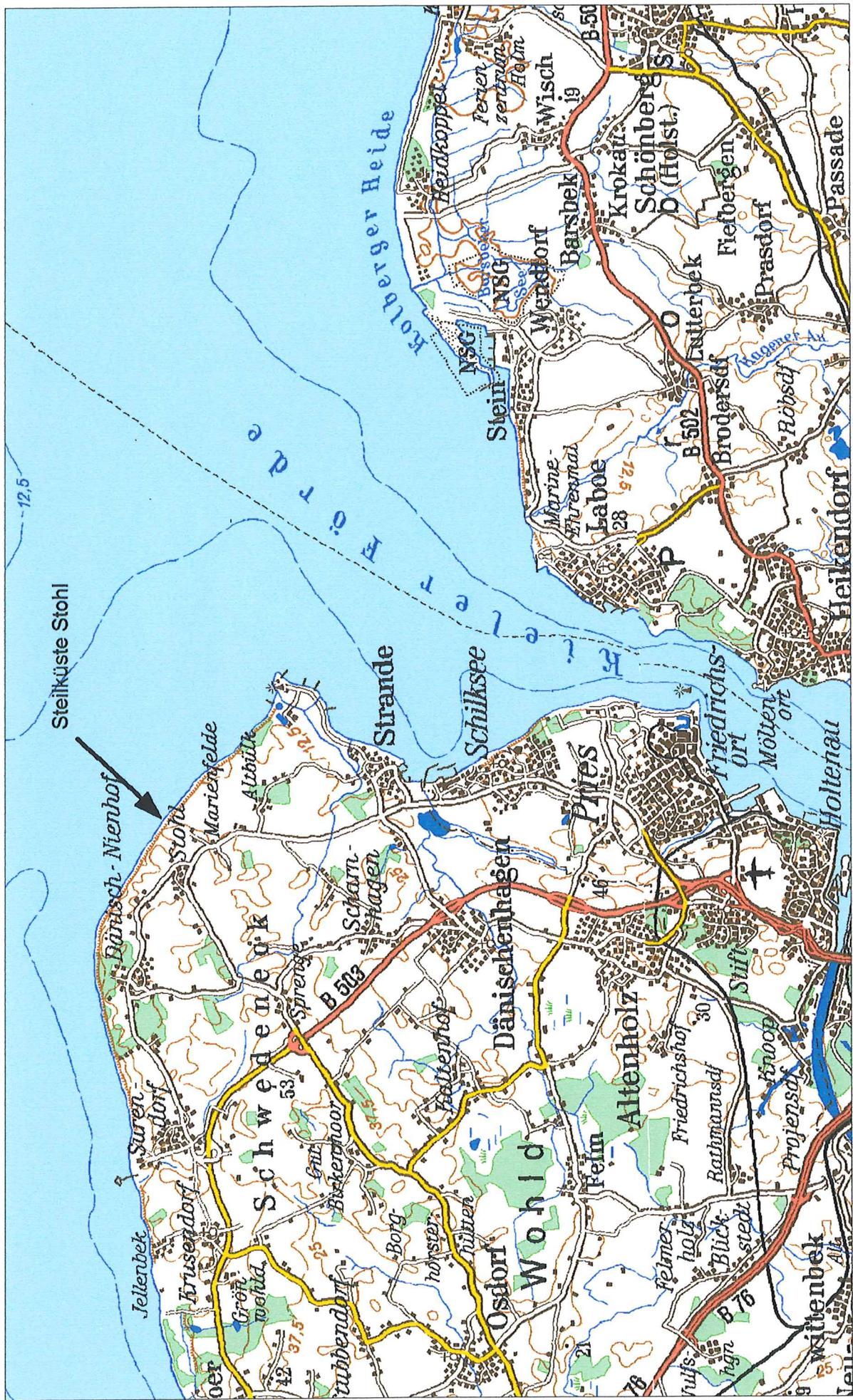
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



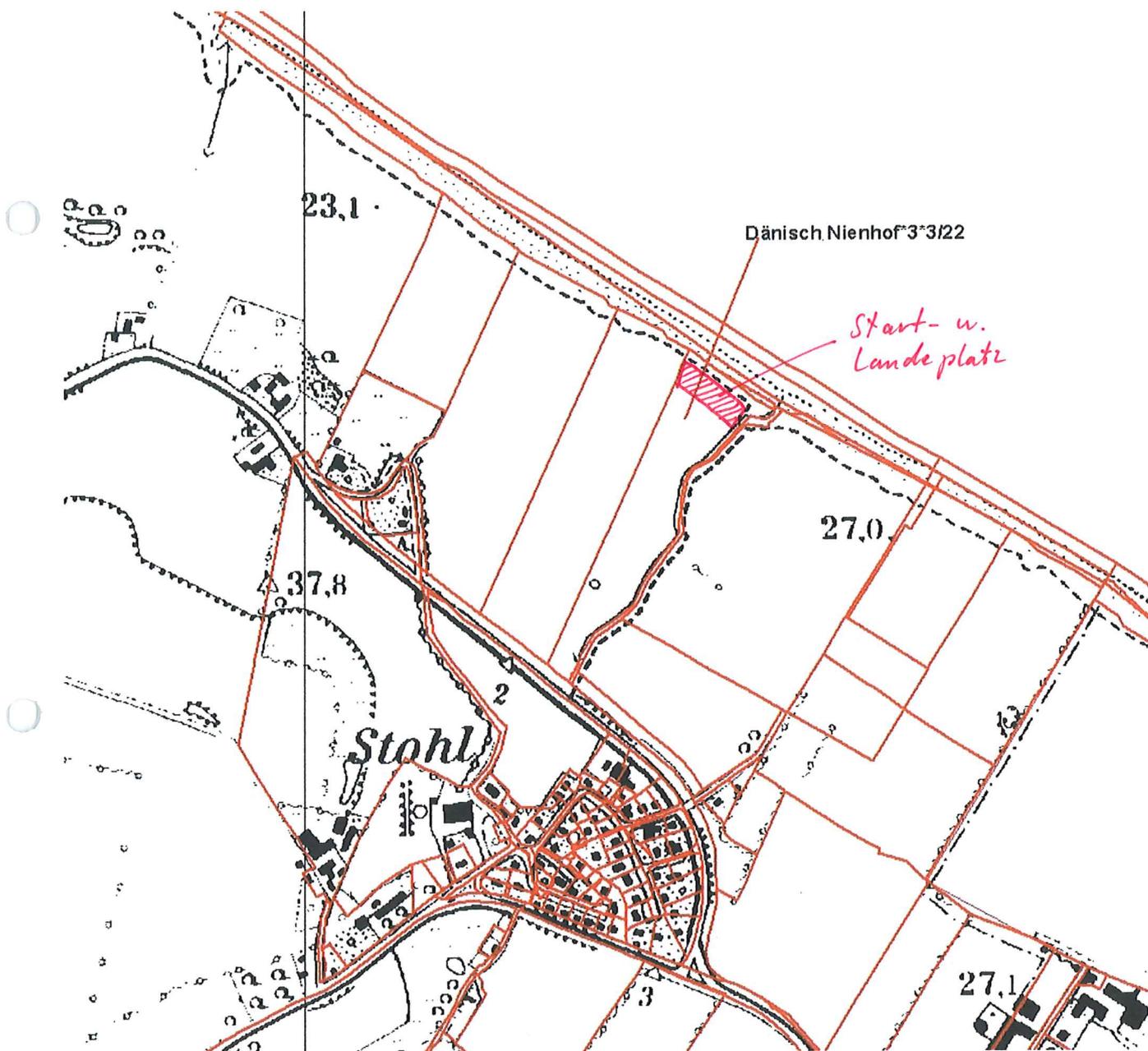
Betreff: Flurstück in Stohl
Von: Wulf Theophile <W.Theophile@web.de>
Datum: Thu, 26 May 2005 16:42:32 +0200
An: "Dettmer, Frank" <frank_dettmer@web.de>

Hallo Frank,

das Flurstück liegt in der Gemeinde Schwedeneck
Gemarkung Dänisch-Nienhof
Flur 3
Flurstück 3/22

als Anlage Karte 

Gruß,
Wulf



stohl II.jpg	Content-Type: image/jpeg
	Content-Encoding: base64